

Merkblattnummer AJU/ h70.006.07 Merkblattdatum 08/2022

Direktkontakt info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt zur Genossenschaft (Art. 428 bis Art. 495 PGR)

## 1. Begriff und Rechtsnatur

Eine Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, deren Hauptzweck in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe besteht.<sup>1</sup>

Die Genossenschaft muss zwingend im Handelsregister eingetragen werden.

Für kleine Genossenschaften, wie beispielsweise Alpgenossenschaften und dergleichen, gelten besondere Bestimmungen.<sup>2</sup> Die kleinen Genossenschaften werden nicht im Handelsregister eingetragen.

# 2. Errichtung der Genossenschaft

Die Genossenschaft kann von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Handelsgesellschaften gegründet werden.

Zur Entstehung der Genossenschaft bedarf es schriftlich abgefasster Statuten sowie der Bestellung der Organe und, sofern nicht die Unterschriften sämtlicher Gründer auf den Statuten vorhanden sind, der Annahme der Statuten durch die konstituierende Generalversammlung.<sup>3</sup>

Die Genossenschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung ins Handelsregister.

## 3. Organisation der Genossenschaft

#### 3.1 Die Generalversammlung

**Oberstes Organ** der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung fasst die für die bestmögliche Erreichung des Genossenschaftszweckes geeigneten Beschlüsse, überwacht die genossenschaftlichen Werke und die gesamte Geschäftsführung. <sup>4</sup> Zu ihren Befugnissen gehören mangels anderslautender statutarischer Bestimmungen: <sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 428 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 483 ff. PGR

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 429 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 471 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 471 Abs. 2 PGR

- Die Wahl der Verwaltung und erforderlichenfalls der Revisionsstelle;
- die Abnahme des Geschäftsberichts und des konsolidierten Geschäftsberichts, erforderlichenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- die Vornahme von Statutenänderungen;
- die Aufstellung der leitenden Grundsätze für die Geschäftsführung und für Anstellungsbedingungen der Hilfskräfte und die Genehmigung der allgemeinen Betriebsreglemente;
- die Beschlussfassung über die Auflösung.

#### 3.2 Die Verwaltung (Vorstand)

Die **Geschäftsführung und Vertretung** der Genossenschaft obliegt der Verwaltung (Vorstand). Sofern die Verwaltung aus mehreren Personen besteht, muss sie mehrheitlich aus Genossenschaftern bestehen.<sup>6</sup> Die Geschäftsführung kann auch einem oder mehreren von der Verwaltung oder der Generalversammlung bestellten Verwaltern oder Geschäftsführern übertragen werden, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.<sup>7</sup>

Bei Genossenschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, muss ein Mitglied der Verwaltung die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Genossenschaften, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes über einen Geschäftsführer verfügen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden.<sup>8</sup>

#### 3.3 Die Revisionsstelle

Für die Genossenschaft muss eine Revisionsstelle bestellt werden, sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind.<sup>9</sup> Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt.<sup>10</sup>

Wenn eine Genossenschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, ist auf jeden Fall eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird (Details siehe unter Punkt 11).

#### 3.4 Die Repräsentanz

Zudem ist auch eine Repräsentanz zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.<sup>11</sup> Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.

#### Statuten der Genossenschaft

Die Statuten der Genossenschaft müssen die gesetzlich erforderlichen Angaben und Bestimmungen enthalten (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Genossenschaft*).<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Art. 474 Abs. 2 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 474 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Art. 180a Abs. 3 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Art. 477 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Art. 471 Abs. 2 Bst. a PGR

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Art. 239 PGR

Bestimmte andere Bestimmungen und Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie in den Statuten vorgesehen werden.<sup>13</sup> Dies sind beispielsweise Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine), Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter, etc.

#### 5. Sitz der Genossenschaft

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, befindet sich der Sitz der Genossenschaft an dem Ort, an dem die Genossenschaft den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.<sup>14</sup>

#### Zweck der Genossenschaft

Der Hauptzweck der Genossenschaft besteht in der Förderung und Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe.<sup>15</sup>

Der geschäftliche Wirkungskreis einer Genossenschaft kann sich sowohl auf Mitglieder als auch auf Nichtmitglieder erstrecken. 16

Aus der Zweckbestimmung der Genossenschaft muss hervorgehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht.<sup>17</sup> Die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten ist kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern.<sup>18</sup>

## 7. Kapital der Genossenschaft

Die Festsetzung des Grundkapitals im Voraus ist unzulässig. 19

Häufig werden zur Beschaffung der notwendigen Mittel über die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft, bei der nur das Genossenschaftsvermögen haftet oder nur eine beschränkte Haftung oder Nachschusspflicht besteht, Anteilscheine ausgegeben. Für derartige Anteilscheine gelten die Vorschriften über die Namenaktien bzw. für den Fall, wo Anteilscheine in Verbindung mit einer beschränkten Haftung, einer Nachschusspflicht oder einer Pflicht zu sonstigen, nicht in Geld bestehenden Leistungen ausgegeben werden, jene über die Nebenleistungsaktien.<sup>20</sup>

# 8. Mitgliedschaft in der Genossenschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft bedarf es einer schriftlichen unbedingten Erklärung des Beitretenden.<sup>21</sup> Sofern es die Statuten nicht anders bestimmen, können in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.<sup>22</sup>

<sup>13</sup> Art. 430a PGR

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Art. 430 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Art. 428 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Art. 428 Abs. 3 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Art. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Art. 107 Abs. 3 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Art. 428 Abs. 4 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Art. 447 Abs. 2 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Art. 436 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Art. 438 Abs. 1 PGR

Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Genossenschafter frei, solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist und keine wertpapiermässigen Anteilscheine ausgegeben sind.<sup>23</sup>

In den Statuten können Gründe bestimmt werden, aus denen ein Genossenschafter aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden darf. Die Ausschliessung aus wichtigen Gründen ist jedoch immer zulässig.<sup>24</sup>

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedschaftsrechte an der Genossenschaft übertragen werden.<sup>25</sup>

Alle Genossenschafter haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie beispielsweise das Recht, die genossenschaftlichen Einrichtungen zu benützen oder die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Die Rechte, die den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt. Den Genossenschaftern steht zudem ein Kontrollrecht hinsichtlich der Verwaltung zu.<sup>26</sup>

## 9. Haftung und Verantwortlichkeit

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das **Genossenschaftsvermögen**, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.<sup>27</sup>

Jeder Genossenschafter ist nur zur Übernahme seines Genossenschaftsanteils oder zur Leistung seines Mitgliederbeitrages verpflichtet, so wie dies in den Statuten vorgesehen ist.<sup>28</sup>

Die Statuten können für einzelne Genossenschafter oder Gruppen von Genossenschaftern verschiedene Haftungsarten, Haftungsumfänge oder Nachschusspflichten vorsehen oder diese ganz ausschliessen (gemischte Genossenschaften).<sup>29</sup>

Auch eine Haftung der Genossenschaft ohne Haftung der Genossenschafter bzw. eine unbeschränkte oder beschränkte Haftung der Genossenschafter ist möglich.<sup>30</sup>

Die Organe der Genossenschaft haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.<sup>31</sup>

# 10. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten

Genossenschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet.<sup>32</sup>

Genossenschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können.<sup>33</sup>

<sup>24</sup> Art. 443 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Art. 439 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Art. 446 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Art. 451 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Art. 459 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Art. 459 Abs. 2 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Art. 459 Abs. 3 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Art. 460 ff. PGR

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Art. 218 ff. PGR

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Art. 1045 Abs. 1 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Art. 1045 Abs. 3 PGR

Genossenschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck dies auch nicht zulässt, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung nach Art. 182b PGR einreichen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist.<sup>34</sup>

## 11. Prüfungs- und Reviewpflicht

Soweit bei Genossenschaften eine Jahresrechnung erstellt werden muss, ist durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen.<sup>35</sup>

Genossenschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und als Kleinstgesellschaften anzusehen sind, können auf die prüferische Durchsicht verzichten<sup>36</sup> (Details dazu siehe *Wegleitung zur Neueintragung einer Genossenschaft*).

## 12. Rechtsgrundlagen

- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)
- Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung;
  HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)
- Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)
- Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Art. 182b Abs. 2 PGR; die Deklarationspflicht nach Art. 182b PGR wurde am 1. August 2022 aufgehoben; stattdessen sind neu ähnliche Deklarationspflichten gegenüber der Steuerverwaltung zu erfüllen (Art. 64 Abs. 4 SteG). Dies findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Art. 1058 Abs. 2 PGR

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Art. 1058a PGR